



Haupt- und Finanzausschuss am 13.12.2005				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 2/067/2005	
Nr. 2 der TO					
Dez. I		FB 2: Finanzen		Datum: 16.11.2005	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II	
				Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss		13.12.2005		Vorberatung	
Stadtrat		20.12.2005		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Lüdinghausen vom 20.12.2002

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, die als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 20.12.2002 zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 7 GO, §§ 3 und 20 KAG

III. Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2003 unterliegen in der Stadt Gelsenkirchen sexuelle Vergnügungen jeder Art in Bars, Bordellen, Swinger-Clubs oder ähnlichen Einrichtungen der Vergnügungssteuer. In den Städten Köln und Dorsten wurde auf Grund der angespannten Haushaltslage ebenfalls die Besteuerung bordellähnlicher Betriebe eingeführt. Auch in Dortmund werden diesbezüglich Überlegungen angestellt.

Neben der Einführung der Zweitwohnungsteuer könnte auch die Erweiterung der Vergnügungssteuersatzung um den Tatbestand sexueller Vergnügungen jeder Art eine mögliche zusätzliche Einnahmequelle für die Stadt sein. In Lüdinghausen werden derzeit zwei solcher Einrichtungen betrieben. Der Steuermaßstab bemisst sich nach der Veranstaltungsfläche einschließlich Schankraum abzüglich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene 10 Quadratmeter 2,00 €. Dieser Steuermaßstab ist bereits in der jetzt geltenden Satzung in § 9 Abs. 2 enthalten.

Auf Grund von Bauunterlagen und angenommenen 300 Veranstaltungstagen pro Jahr hat die Verwaltung ein Einnahmepotenzial von ca. 18.000,00 € ermittelt. Ob die so ermittelten Veranstaltungsflächen tatsächlich zu Grunde gelegt werden können, wird sich im Laufe des Jahres zeigen. Die Stadt Dorsten hat bei Überprüfungen festgestellt, dass die vorhandenen Bauunterlagen teilweise den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entsprechen.

In der Stadt Gelsenkirchen sind derzeit noch mehrere Klageverfahren anhängig. Die Vergnügungssteuerforderungen sind in diesen Fällen nach Auskunft der dortigen Stadtverwaltung seit 2003 von der Vollziehung ausgesetzt. Wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist, vermochte man seitens der Stadt Gelsenkirchen nicht einzuschätzen.

Die Verwaltung möchte dem Ausschuss Gelegenheit geben, über die Einführung dieses neuen Steuertatbestandes grundsätzlich zu beraten und ggf. die vorgenannte Beschlussempfehlung an den Rat zu geben.

Die (nur geringfügigen) Satzungsänderungen sind in der Anlage 1 kursiv und unterstrichen dargestellt.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt.

Anlagen:

Änderungssatzungsentwurf (Anlage 1) und derzeit geltende Satzung (Anlage 2)